



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Das Klosterrecht der schleswig-holsteinischen Ritterschaft.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Das Klosterrecht der schleswig-holsteinischen Ritterschaft.

Unter die bedeutungsvollsten Eigenthümlichkeiten unseres vielbesungenen meerumschlungenen Ländchens gehören nicht zuletzt unsere vier adligen Klosterconvente, die Versorgungsanstalten der unverheiratheten Töchter ritterschaftlicher Familien. Wie Schleswig-Holstein überhaupt allen erdenklichen Rechten und Rechtsinstituten des alten deutschen Privatrechts das letzte heimliche Ruheplätzchen auf heimathlichem Boden seither gewährte, so hat bei uns auch ein ausschließliches Anrecht der Landesritterschaft auf die vier adligen Fräuleinstifter alle Stürme und Erschütterungen überdauert, die in den meisten anderen Ländern ähnliche Bevorzugungen längst beseitigt haben. Freilich hat vor Kurzem der scharfe Besen preussischer Verwaltung wider unseren seit dem Mittelalter aufgehäuften Kehrriech deutscher Rechtsalterthümer ein kräftiges Wirken begonnen; aber es könnte doch sein, daß im Eifer Eins oder das Andere vergessen würde. Wenn hierzu das Klosterrecht der schleswig-holsteinischen Ritterschaft gehören sollte, wir würden das herzlich bedauern.

Die vier adligen Klöster zu Preetz, Tzehoe, Uetersen und St. Johannis vor Schleswig sind die einzigen, welche sich aus den zahlreichen Landesklöstern der Vorzeit bis jetzt erhalten haben. Ihre Bestimmung ist jetzt, als Versorgungsanstalten unverheiratheter Töchter unserer ritterschaftlichen Familien zu dienen; und zwar nimmt die Ritterschaft auf die drei erstgenannten ein ausschließliches Recht in Anspruch, während die Aufnahme in das St. Johannis Kloster nicht an die ritterschaftliche Qualität, sondern nur an das Erforderniß einheimischen Adels und des Nachweises von vier Ahnen väterlicher Seite geknüpft ist. An der Spitze jedes Klosters steht ein aus der Ritterschaft von dem Klosterconvente gewählter und vom Landesherrn bestätigter Probst, welcher die obrigkeitliche Gewalt im Gebiete des Klosters ausübt. Neben demselben steht der Aebtissin oder den Priorinnen mit den Conventen die ordnungsmäßige Benutzung und Verwaltung des Klostergutes zu. Die Zahl der zur Geldhebung gelangten Conventualinnen in den Conventen ist verschieden festgesetzt, in St. Johannis auf 9, in Uetersen 15, in Tzehoe 18, in Preetz 39, wie andererseits die specielle Organisation und Verwaltung der Klöster große Mannigfaltigkeit darbietet, deren Beschreibung im Einzelnen uns für diesmal zu weit führen würde. Die Einkünfte der Klöster sind ebenfalls verschieden; das St. Johannis Kloster hat z. B. eine jährliche Bruttoeinnahme von circa 11,250—11,625 Thlr. Pr., und darnach beläuft sich die Nettoeinnahme einer anwesenden Conventualin auf circa 450 Thlr. Pr. In Preetz sind dagegen die mit den Klosterstellen

verbundenen Hebungen bedeutender, hier haben einer ältern Angabe zufolge die 39 Conventualinnen jede eine jährliche Einnahme von 700—1,100 Thlr. Pr.

Es fragt sich nun, ob die ausschließliche Bevorzugung der ritterschaftlichen Familien vielleicht in dem besonderen geschichtlichen Verhältnisse unserer Landesritterschaft zu den Herzogthümern eine eigenthümliche und daher anzuerkennende Berechtigung jetzt noch findet. Wir müssen diese Frage entschieden verneinen. Der Adel Schleswig-Holsteins steht im Vergleiche mit dem, was das Bürgerthum des Landes für dessen Wohlfahrt und nationale Existenz in den letzten Jahrzehnten geleistet hat, zurück. Gerade die schleswig-holsteinische Ritterschaft hat sich den entfittlichenden Einflüssen der dänischen Fremdherrschaft am wenigsten zu entziehen gewußt, sie vermochte nicht des schädlichen Einflusses der Zwitterstellung des Landes zwischen Deutschland und Dänemark sich zu erwehren. Wenn der Baron Karl v. Scheel-Plessen im Beginne des letzten deutsch-dänischen Krieges gegen den kopenhagener Gesandten Englands Sir A. Paget äußerte: „er wüßte eine Gesamtverfassung Dänemarks und Holsteins, damit man nicht ausgeschlossen sei von den politischen Aemtern und diplomatischen Posten, welche die dänische Monarchie, so klein sie auch sei, darbieten könne“, so ist diese Aeußerung ein sprechender Beweis dafür, wie der innere Werth eines politischen Charakters mit der Wärme nationalen Empfindens steigt oder fällt. Ein Bruder jenes Scheel-Plessen steht im diplomatischen Dienste Dänemarks, ein Graf v. Blome in dem Oestreichs zc.; es scheint fast, als hätten wir es hier eher mit jeder sonst denkbaren, als grade mit einer deutschen, oder gar mit einer preussischen Ritterschaft zu thun. Was hat denn der preussische Staat davon, wenn der Adel seiner schleswig-holsteinischen Provinz in fremder Herrscher Dienste Weislaufen geht, und höchstens den heimatlichen Boden zu dem Zwecke betritt, damit seine Kinder in Schleswig-Holstein das Licht der Welt erblicken, mithin sich dadurch ihr — Klosterrecht bewahren. In dem erbitterten Kampfe gegen Dänemark seit 1850 trieb unsere Landesritterschaft mit wenigen Ausnahmen in gesamtstaatlich-dänischer Richtung; sie war deutsch nur in so weit, als sie die deutsch-nationalen Elemente gleichzeitig als Schutzwehr für ihre Bevorrechteungen und Privilegien gegen die destructiven Tendenzen der kopenhagener Demokratie zu gebrauchen wußte.

In unserer Provinz ist alles längst darüber einig, daß unser Adel den Vergleich mit dem seiner Zeit vielverschrienen Adel der alten Provinzen in keiner Weise auszuhalten vermag. Es ist nicht unsere Absicht die Verdienste, welche sich dieser im Kriege des verflossenen Jahres in der gewaltigen Erhebung des ganzen Volkes um das Vaterland erwarb, zu preisen; wir wollten nur, wir hätten Aehnliches wie von dem preussischen Adel im Kriege gegen Oestreich, von dem unsrigen wenigstens im Streite gegen Dänemark zu berichten. Wir wären dann die Ersten, dem Adel der Herzogthümer auch die

materiellen Vorzüge einer wirklichen, um das Vaterland wohlverdienten Aristokratie mit Freuden zuzusprechen.

Wir sehen daher keinen Grund mit dem Wunsche zurückzuhalten, daß die kgl. preussische Regierung unsere vier adligen Klöster nach Gutfinden entweder als Versorgungsanstalten in erweitertem Umfange neu und zweckmäßig organisiren, oder aber dieselben ganz einziehen und ihre Güter zum Nutzen des gemeinen Besten anderen Zwecken widmen möge. Zu Letzterem scheint uns um so mehr Veranlassung, als die Herzogthümer nach den Angaben des preussischen Ministerpräsidenten (18. März d. J.) in den Verband der preussischen Monarchie mit der häßlichen Schuldenlast von über 60,000,000 Thlr. Pr. eintreten, während ihr Activvermögen an Domänen unbedeutend ist. Allerdings würde sich die Ritterschaft wohl auf den seit der Reformation factisch eingerissenen Zustand berufen, daß die genannten vier Klöster lediglich dem Unterhalte adliger Töchter gewidmet gewesen. Indes sind die Bemühungen der Ritterschaft, die Klöster als unveräußerliches Eigenthum der Ritterschaft als solcher anerkannt zu erhalten, stets fruchtlos geblieben, vielmehr sind die Klöster als juristische Personen und daher selbst als Eigenthümer ihrer Besitzungen und ihres Vermögens, und die Rechte daran als zunächst den Conventen zuständig stets behandelt worden. Mithin unterliegen die Klöster gleich jeder anderen Stiftung dem stets gegen sie geübten ius superioritatis des Staates und folgeweise dem daraus entfließenden Rechte sie aufzuheben, wenn ihre Bestimmung den veränderten Bedürfnissen der Zeit widerspricht. Einen kräftigen Ausdruck fand diese rechtlich wohl begründete Anschauung in der Antwort, welche König und Herzog im Jahre 1610 auf einige unzulässige gravamina der Ritterschaft ertheilten: „die Sache gehe sie nichts an, da die Jungfrauenklöster nicht dem Adel, sondern dem Landesherren gehörten“. Wenn die Landesherren andererseits später im Jahre 1625 und 1636 durch Klosterordnungen die Verhältnisse auf Grund des factischen Besitzstandes geordnet haben, so hat man sich doch wohl gehütet, dem Adel den factisch allerdings ihm allein gewährten Klostergenuß damals oder später durch förmliche rechtliche Sanction zu garantiren. Es mag endlich noch daran erinnert werden, was nur zu oft vergessen wird, daß die ursprüngliche Dotation der Klöster keineswegs allein vom Adel, sondern vornehmlich von den Landesherren und daneben auch von dem Bürgerstande geschehen ist, wie ja auch ehemals die Ordensregel der Klöster keinen Standesunterschied anerkannte. Wenn wir uns hierfür auch weniger auf den schleswiger Bürgermeister Hans Koch (1486) berufen wollen, welcher seiner Wirthin 100 Mark, dem Kloster St. Johannis aber nur 4 Schilling vermachte, so verdankt doch z. B. das preeger Kloster reiche Gaben den Bürgern der mächtigen Hansestadt Lübeck; das Kloster gehörte zum lübschen Stifte, und viele angesehenere lübscher Bürger Töchter haben in demselben der Welt und ihren Freuden entsagt.

Dem erprobten Opferfinne der Standesgenossen in den alten Provinzen könnte unsere Ritterschaft nachträglich noch etwas naheifern dadurch, daß sie auf ihr Klosterrecht zum Vortheile des Ganzen freiwillig Verzicht leistete. Jene haben gleich den übrigen Bürgern der preussischen Monarchie mehr als Geld und Geldeswerth für König und Vaterland im letzten Kriege eingesetzt; die schleswig-holsteinische Ritterschaft hat dagegen nichts eingesetzt, sie hat es nun in ihrer Hand, durch einen solchen Verzicht die ungünstigen Urtheile, welche die Bevölkerung über sie fällt, thatsächlich zu widerlegen. Andererseits aber könnten die schleswig-holsteinischen Klostergüter einer zweckmäßigeren und gerechteren Verwendung leicht zurückgegeben werden durch Extension des königlichen Edictes vom 30. October 1810 auf unsere vier Klöster; jenes Edict verfügte die Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter in der Monarchie und bestimmte, daß fortan alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleien und Commenden für Staatsgüter zu erachten seien. Als Gründe dieser Säkularisation führte das Edict an, daß die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, mit den Bedürfnissen und Ansichten der Zeit nicht vereinbar, theils auf veränderte Weise besser erreicht werden könnten, ferner, daß dadurch die großen Anforderungen an das Privatvermögen der Unterthanen ermäßigt würden: Gesichtspunkte, die für Schleswig-Holstein grade jetzt ebenfalls recht zutreffend sind.

Ob überhaupt unsere Klöster den Wohlthätigkeitszwecken, welchen sie wenn auch in beschränktester Weise bisher gewidmet waren, erhalten und nur in erweitertem Umfange zweckmäßig organisiert werden sollen, oder ob ihr Vermögen vom Staate eingezogen und für dessen Zwecke direct nutzbar gemacht werden soll, darüber kann zweierlei Meinung sein. Daß aber Aenderungen unausbleiblich sind, darüber kann nur eine Meinung sein, zumal seit Erlaß der revidirten Klosterordnung von 1636 bereits dreimal, 1712, 1784 und endlich im Anfang der 30er Jahre dieses Jahrhunderts vergebliche Versuche zur Revision der Klosterordnung gemacht worden sind.

Daß dergleichen Veränderungen im weitern oder engern Umfange nur nach und nach ausgeführt werden können, versteht sich ebenso sehr von selbst, als wie daß für Unterhalt der jetzigen Nutznießerinnen ausreichend gesorgt werden müßte. Zweifellos aber ist auch, daß einer Einziehung unserer Klöster der Sinn des Artikel 15 der preussischen Verfassungsurkunde, welcher der protestantischen Kirche den Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds garantirt, nicht entgegenstände, ganz abgesehen davon, daß die Verfassung zur Zeit in Schleswig-Holstein suspendirt ist; denn mit einer kirchlichen Anstalt haben unsere abligen Fräuleinstifter lediglich den Namen gemein, sie sind im Laufe der Zeit eben nichts mehr oder minder als ritterschaftliche Versorgungsanstalten geworden.